



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Bundesverfassung

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a. 111790 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftsnummer 32 830/65-III/A/2/99
BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Mag. Georg Abdank/5833

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftsnummer dieses
Schreibens anzuführen

An das/den/die

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt – Kabinett des Vizekanzlers
4. Bundeskanzleramt – Büro der Bundesministerin für Frauangelegenheiten und Verbraucherschutz
5. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Wittmann
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. Bundeskanzleramt – Sektion I/5
8. Bundeskanzleramt – Sektion II
9. Bundeskanzleramt – Sektion IV
10. Bundeskanzleramt – Sektion VII/1
11. Bundeskanzleramt – Sektion VII/2
12. Bundeskanzleramt – Referat VII/2a
13. Bundeskanzleramt – Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
14. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Büro von Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
18. Bundesministerium für Finanzen
19. Bundesministerium für Inneres
20. Bundesministerium für Justiz
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
22. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
23. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
24. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
25. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – Verwaltungsbereich Verkehr
26. Rechnungshof
27. Volksanwaltschaft
28. Finanzprokuratur
29. Österreichische Statistische Zentralamt
30. Büro des Datenschutzrates
31. Verbindungsstelle der Bundesländer
32. Ämter der Landesregierungen

St. Jankovics

33. Wirtschaftskammer Österreich
34. Wirtschaftskammern der Länder
35. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
36. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
37. Österreichischen Gewerkschaftsbund
38. Österreichischen Städtebund
39. Österreichischen Gemeindebund
40. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
41. Österreichischen Landarbeiterkammertag
42. Vereinigung der Österreichischen Industrie
43. Österreichische Normungsinstitut
44. Verein für Konsumenteninformation
45. Österreichischen Gewerbeverein
46. Umweltbundesamt
47. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
48. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
49. Umweldachverband ÖGNU (Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz)
50. Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik der Montanuniversität Leoben
51. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
52. Österreichische Notariatskammer
53. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
54. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
55. Österreichische Ärztekammer
56. Österreichische Apothekerkammer
57. Österreichische Patentanwaltskammer
58. Österreichische Nationalbank
59. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
60. Handelsverband
61. Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
62. Institut für Europarecht
63. Forschungsinstitut für Europarecht
64. Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
65. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität
66. ARGE Daten
67. Österreichischen Verein für Gesetzgebungslehre
68. Rat für Wissenschaft und Forschung
69. Österreichische Rektorenkonferenz
70. Staatssekretär Dr. Wolfgang Ruttensdorfer
71. Bundes-Ingenieurkammer
72. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
73. Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen
74. ÖKO-Büro
75. Umweltschutzanwaltschaft Kärnten
76. Umweltschutzanwaltschaft NO
77. Umweltschutzanwaltschaft OÖ
78. Umweltschutzanwaltschaft Salzburg
79. Umweltschutzanwaltschaft Steiermark
80. Umweltschutzanwaltschaft Tirol
81. Umweltschutzanwaltschaft Wien
82. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg

83. Österreichischen Bundesverband der MediatorInnen

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermitteln in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Beilage A) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung (Beilagen B bis D) sowie den Entwurf einer B-VG-Novelle samt Erläuterungen (Beilage E).

Der UGBA-Entwurf basiert auf dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 31. Juli 1998, Zl. 15.875/80-Pr/7/98, dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz) samt Begleitgesetz.

Im Zuge der Auswertung des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf im Sinne der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundlegend überarbeitet

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf trägt der Einigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ebenso Rechnung, wie den Verhandlungen mit den anderen berührten Ressorts, den Bundesländern, dem Städtebund, dem Gemeindebund und den Sozialpartnern.

Es wird ersucht, zu den gegenständlichen Gesetzentwürfen bis spätestens 28. Mai 1999 Stellung zu nehmen. Eine Fristerstreckung zur Abgabe einer einschlägigen Stellungnahme ist ausnahmslos ausgeschlossen, da die gegenständlichen Gesetzentwürfe noch in der laufenden Legislaturperiode vom Nationalrat beschlossen werden soll. Sollte bis zum 28. Mai 1999 keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, dass die vorliegenden Entwürfe keinen Anlass zu do. Bemerkungen geben.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, die Stellungnahmen sowohl dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten – Sektion III (e-mail-Adresse: BRIGITTE.WICHL @ BMWA.GV.AT) als auch dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie – Abteilung I/1 (e-mail-Adresse: EVA-MARIA.KREN DL @ BMU.GV.AT) möglichst per e-mail zu übermitteln.

25 Exemplare der Gesetzentwürfe samt Erläuterungen erhält das Präsidium des Nationalrates. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Zu den wesentlichen Zielen und Inhalten des vorliegenden UGBA-Entwurfes darf auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Beilage C) verwiesen werden.

Die Auswirkungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich gemäß Ministerratsbeschluss 82/57 lassen sich wie folgt darstellen:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen

Mit dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen sollen einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Betriebsanlagen geschaffen und die Zuständigkeit einer einheitlichen Anlagenbehörde festgelegt werden; eine Behörde, ein Verfahren, ein Bescheid. Für alle Beteiligten sollen damit die Verwaltungsabläufe so einfach und durchschaubar wie möglich gestaltet werden.

Erstmals wird die Kategorie der „genehmigungsfreien“ Betriebsanlagen eingeführt, und einfachere und rasche Genehmigungsverfahren sollen die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort erhöhen.

Im Interesse der Standortsicherung soll der Wirtschaft – wie im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen – eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten geboten werden.

Ausgehend von der durch das Umweltgesetz für Betriebsanlagen beabsichtigten wesentlichen Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich ist mit Firmenneugründungen und somit auch mit einem positiven Beschäftigungseffekt zu rechnen.

Das geplante Umweltgesetz für Betriebsanlagen dient auch der Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC-Richtlinie“), der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen („Seveso II – Richtlinie“) sowie der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Änderungsrichtlinie“). Auf Grund dieser EU-rechtlichen Vorgaben ist teilweise mit einem höheren Prüf- und Untersuchungsaufwand, andererseits auch mit einem höheren Kontrollaufwand zu rechnen. Positive Beschäftigungsauswirkungen für Planungsbüros, autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder entsprechend befugte Gewerbetreibende sind daher zu erwarten.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und bzw. oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Künftig ist für eine Betriebsanlage grundsätzlich nur eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung inkludiert alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wobei die jeweiligen Schutzvorschriften (Arbeitnehmerschutzrecht, in zahlreichen Bereichen Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht ua.) mitanzuwenden sind.

Bei Anlagenänderungen, die zwei Drittel der Genehmigungsfälle ausmachen, ist vor allem folgende unbürokratische Abwicklung vorgesehen: Künftig wird für Anlagenänderungen, die keinen oder einen positiven Einfluss auf die Emissionen der Betriebsanlage haben, lediglich eine Anzeige notwendig sein.

Einerseits werden die Unternehmer durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Deregulierungsmaßnahmen mit administrativen, preis- und kostenmäßigen Entlastungen zu rechnen

haben. Andererseits ist auf Grund der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Richtlinien, die dem Konzept des gesamtheitlichen Umweltschutzes Rechnung tragen und nicht zuletzt eine erhebliche Ausweitung der Kontrollpflichten mit sich bringen, eine Belastung der Unternehmer zu erwarten. Dem gegenüber stehen Kosteneinsparungen für die Sanierungen allfälliger Umweltschäden (zB Fischerdeponie).

Künftig werden weniger Betriebsanlagengenehmigungen erforderlich sein; die durch die Verringerung der Verfahren zu erwartende Entlastung der Behörden wird etwa durch die zu erwartende Belastung der Behörden durch die künftig vorzunehmende Überprüfung der Einhaltung von Betreiberpflichten sowie durch die Verschärfung der übrigen Kontrollregelungen ausgeglichen werden.

3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbar) (Sonder)auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Deregulierungsmaßnahmen haben sicherlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich; was die mit der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Richtlinien zu erwartenden Belastungen betrifft, so sind diese europarechtlich vorgegeben und somit im europäischen Bereich wettbewerbsneutral.

4. Budgetäre Auswirkungen:

Die unter Punkt 2 dargestellten mit der Umsetzung der unter Punkt 1 genannten EU-Richtlinien zu erwartenden Mehrbelastungen sind europarechtlich geboten.

Die vorgesehene Verfahrenskonzentration und die Erhöhung der Kontrollpflichten werden einen Mehraufwand erfordern, der durch die Einsparung anderer Verfahren und eine deutliche Verringerung genehmigungspflichtiger Anlagen ausgeglichen wird.

Es wird ersucht, zu den oben angeführten Auswirkungen möglichst präzise Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes darf auf die obigen Ausführungen bzw. auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Beilage C) verwiesen werden.

Für bereits zur Verfügung gestellte Stellungnahmen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird gedankt und um Verständnis ersucht, dass in Folge der knappen zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht alle Anregungen, Vorschläge und Verbesserungsmöglichkeiten Eingang in den vorliegenden Gesetzestext gefunden haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der Auswertung des Ergebnisses des allgemeinen Begutachtungsverfahrens so weit möglich berücksichtigt werden.

Wien, am 28. April 1999

Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für den Bundesminister:
Streerowitz

F.d.R./A.



Beilage E**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.“

2. Art. 11 Abs. 7 lautet:

„(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht die Entscheidung in oberster Instanz dem unabhängigen Umweltsenat zu. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die nähere Organisation des unabhängigen Umweltsenates wird durch Bundesgesetz geregelt.“

3. Art. 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich vorgesehenen Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder des Projektwerbers auf den unabhängigen Umweltsenat über.“

4. Der bisherige Art. 11 Abs. 9 wird als Abs. 10 bezeichnet; folgender Abs. 9 wird eingefügt:

„(9) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, wird das Anlagenrecht auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz geregelt. Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem ersten Satz ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Vollziehung der nach dem ersten und dem zweiten Satz ergehenden Vorschriften und – in dem sich aus diesen ergebenden Umfang – der sonstigen anlagenrechtlichen Vorschriften steht den Ländern zu.“

5. Im bisherigen Art. 11 Abs. 9 (Art. 11 Abs. 10 neu) wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 Z 7“ der Ausdruck „und Abs. 9 dritter Satz“ eingefügt.

6. Art. 118 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„In Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen kann die Übertragung durch die Gemeinde selbst erfolgen.“

7. Art. 151 Abs. 7 entfällt.

8. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 11 Abs. 1 Z 7, Abs. 7 bis 10 und Art. 118 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. yyy/1999 treten mit xx.xxx xxxx in Kraft. Art. 151 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx.xxx xxxx außer Kraft.“

— 2 —

B. Besonderer Teil**Zu Z 1 (Art. 11 Abs. 1 Z 7):**

Durch die – wörtlich unveränderte – Neuerlassung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sie jedenfalls zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985 S. 40, in der jeweils geltenden Fassung (sowie allfälliger Nachfolgerichtlinien) ermächtigt. Der Kreis der Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist daher nicht auf die in Anhang 1 der Stammfassung des UVP-Gesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, aufgezählten Anlagen beschränkt.

Zu Z 2 und 3 (Art. 11 Abs. 7 und 8):

Abs. 7 soll sprachlich vereinfacht und klarer gefasst werden. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen zu bemerken:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG eine allenfalls bestehende instanzenmäßig übergeordnete Behörde (vgl. *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ [1999], Rz 642 mwH). Dies ist im vorliegenden Fall der unabhängige Umweltsenat, an den der Instanzenzug (von der Landesregierung) verläuft (vgl. VwSlgNF 9614 A/1978, VwGH 2.2.1990, Zl. 89/07/0197; 13.11.1997, Zl. 97/07/0183, jeweils mwH zur Funktion des Obersten Agrarsenates einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG). Ist der unabhängige Umweltsenat seinerseits säumig, kann gemäß Art. 132 B-VG Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (vgl. VwGH 15.1.1998, Z. 97/07/0146, wo dies – für den Fall der Säumnis des Obersten Agrarsenates – implizit bejaht wird). Einer Art. 11 Abs. 7 zweiter Satz B-VG entsprechenden Regelung bedarf es daher nicht (vgl. § 5 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, BGBl. Nr. 698/1993).

Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Regelung der Aufgaben und des Verfahrens des unabhängigen Umweltsenates ergibt sich – anders als nach Art. 12 Abs. 2 B-VG für die Agrarsenate – bereits aus dem Adhäsionsprinzip. Einer dem Art. 11 Abs. 7 dritter Satz B-VG entsprechenden Regelung bedarf es daher insoweit nicht.

Dass die Entscheidungen des unabhängigen Umweltsenates nicht der Aufhebung und Abänderung im Instanzenzug unterliegen, ergibt sich schon daraus, dass er gemäß Art. 11 Abs. 7 erster Satz B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges entscheidet. Art. 11 Abs. 7 vierter Satz B-VG entsprechender Regelungen bedarf es daher ebenfalls nicht bzw. können diese durch einfaches Gesetz getroffen werden (vgl. Art. 20 Abs. 2 B-VG und § 6 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, wo richtig von der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg gesprochen wird).

In Abs. 8 wird die Frist von „18 Monaten“ auf „bundesgesetzlich vorgesehene“ geändert.

Zu Z 4, 5 und 8 (Art. 11 Abs. 9 und 10, Art. 151 Abs. xx):

Art. 11 Abs. 9 soll die kompetenzrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Umweltgesetz für Betriebsanlagen darstellen.

Nach der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 9 erster Satz ist die Bundesgesetzgebung zur Erlassung materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen und auch zur Erlassung von Subsidiärbestimmungen ermächtigt. Vgl. im übrigen Art. 11 Abs. 2 und Abs. 6 B-VG.

Zu Art. 11 Abs. 9 zweiter Satz vgl. Art. 11 Abs. 3 erster Satz B-VG.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 9 erster Satz kann insbesondere auch geregelt werden, ob und inwieweit sonstige anlagenrechtliche Vorschriften (des Bundes oder der Länder) im Verwaltungsverfahren maßgebend sind. In diesem Umfang – aber auch nur in diesem – ist die Vollziehung des Anlagenrechts nach Art. 11 Abs. 9 dritter Satz Landessache. Demgemäß wäre die Vollziehung der anlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 mit Inkrafttreten des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang Landessache.

Art. 11 Abs. 10 (neu) sieht entsprechende Aufsichtsbefugnisse des Bundes vor.

— 3 —

Zu Z 6 (Art. 118 Abs. 7):

Die Ergänzung in Art. 118 Abs. 7 ermöglicht eine direkte Übertragung von Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen von der Gemeinde auf eine staatliche Behörde und soll dadurch umfassende Genehmigungskonzentrationen im Bereich des Betriebsanlagenrechtes erleichtern.

Zu Z 7 (Art. 151 Abs. 7):

Die Befristung der Geltung des Art. 11 Abs. 7 und 8 soll entfallen.